

Die „Cyprianfrage“ gehört ohne Zweifel zu den umstrittensten Materien der Kirchengeschichte. In neuester Zeit wurde der Streit über Cyprians Verhältnis zum römischen Primat wiederum angefaßt durch „eine kirchen- und dogmengeschichtliche Studie“ über „Cyprian und der römische Primat“ (Leipzig, Hinrichsche Buchhandlung 1910), welche den Modernisten Hugo Koch zum Verfasser hat. Dieser stellte in seinem Vorwort den durch kein dogmatisches Interesse auf die Dauer zu überwindenden geschichtswissenschaftlichen Nachweis in Aussicht: Cyprian „hat der römischen Kirche und ihrem Bischof nie einen Rechtsprimat irgend welcher Art zuerkannt — in seinem Kirchenrecht oder gar in seiner Dogmatik hat die römische Kirche kein eigenes Kapitel, zu einem Tractatus de Romano Pontifice fehlt bei ihm jeder Anlaß“.

Der Widerlegung Kochs ist nun die in Rede stehende Schrift gewidmet. Professor Seitz behandelt zunächst Cyprians grundlegende Einheitschrift (1—29) und erörtert dann im I. Abschnitt seiner Schrift (30—90) die dogmatische Tragweite der Darlegungen Cyprians, während er im II. Abschnitt (91—135) dogmengeschichtliche Hauptgesichtspunkte aufstellt. Ein kurzer Anhang hebt die Verdienste hervor, die sich der Münchener Privatdozent Dr A. Adam durch seine Stellungnahme gegen Koch erworben, tadelt aber auch die Fehler, in welche auch Adam bei der Behandlung der fraglichen Materie fiel.

Seitz' Arbeit ist nicht bloß eine bündige Widerlegung der Kochschen Monographie, sondern auch eine herrliche Apologie der traditionellen katholischen Kirchenverfassung kraft göttlichen Rechtes gegen die Profanierungs- und Säkularisierungsarbeit der antikirchlichen Moderne und verdient darum größte Beachtung.

St Florian.

Dr G. Schneidergruber.

6) **Das Aposteldekret.** Seine Entstehung und Geltung in den ersten vier Jahrhunderten (Preischrift) von Karl Sig S. J. Innsbruck. 1912. Felizian Rauch (2. Pustet). (XX u. 166 S.). M. 2.55 = K 3.—; gbb. M. 3.20 = K 3.80.

Keine Partie der Apostelgeschichte hat in neuester Zeit eine so große Aufmerksamkeit erweckt, wie das an drei Stellen vorkommende Dekret, welches die Apostel über die Nichtverpflichtung der Heidenchristen zu den Legalien, bzw. über die bei dieser Gelegenheit den heidenchristlichen Kirchen gemachten Auflagen erlassen haben. Die Literatur, die über diesen Gegenstand oder die paar Zeilen in Apostelgeschichte 15, 19, 20; 15, 29 und 21, 25 in jüngster Zeit erschienen ist, möchte fast bestreunend groß erscheinen, wenn man nicht wüßte, daß es sich dabei um die Glaubwürdigkeit der ganzen Apostelgeschichte, zum mindesten aber um Fragen handelt, welche die Disziplin der ganzen Kirche durch Jahrhunderte in tiefgehender Weise berührt haben. Den angegebenen zwei Hauptgesichtspunkten entsprechen denn auch die beiden Teile vorliegender Schrift, die in ziemlich gleichem Umfange zunächst die Entstehung des Dekretes und das damit eng verknüpfte Moment der Geschichtlichkeit, sodann im zweiten Teile die allmähliche Entfaltung der Disziplin mit ihren Wandlungen bis in die Zeit des heiligen Augustinus und Hieronymus einerseits, bis zur Trullanischen Synode andererseits verfolgt. Ein dreifaches Register schließt die verdienstvolle Schrift ab, welche um so mehr zu begrüßen ist, als es bisher auf katholischer Seite an einer zusammenfassenden Bearbeitung aller einschlägigen Punkte gefehlt hat, wenn auch Schenz, Friedlieb, Coppieters, letzterer mit Berücksichtigung der neueren Literatur, gute Beiträge geliefert haben.

Da die richtige Textgestalt die Basis jeder Diskussion ist, so hat sich der Verfasser vor allem mit einer verlässlichen Textierung beschäftigt, wobei er die sogenannte außerkanonische Textform des extravaganten cod. D., der mit seinen Mängeln selbst vor diesem Dekrete nicht Halt macht und es mit den Worten verbrämt: „Was ihr nicht wollt, daß euch geschieht, fügt auch anderen

nicht zu", mit Recht zurückweist. Die Ablehnung hätte übrigens noch schärfer sein können, zumal der Verfasser sogar geneigt ist, montanistische Strömungen in diesen Erweiterungen zu sehen. Dagegen scheint Sir das suffocatis im Defrete preiszugeben und für eine, freilich sehr frühe, Glosse zu halten, was Referent angesichts des Textbestandes und der Eigenartigkeit des Zusatzes nicht annehmen möchte. Das „Erstidte“ ist ja, wie Sir wiederholt selbst hervorhebt, mit dem Lev 17, 15 erwähnten und nicht bedingungslos verbotenen „Gefallenen“ und „Zerrissenen“ nicht zu verwechseln, kann also keine zusammenfassende Glosse dafür sein; andererseits vertiefte aber der Genuß der auf der Jagd oder in Schlingen oder auch zu Hause absichtlich erwürgten Tiere so sehr gegen das Verbot des Blutgenusses und war zugleich so verbreitet, wie Sir aus Philo für die letztgenannte Unsitte nachweist, daß diese Erwägungen vollständig genügen, um den Zusatz des Konzils zu rechtfertigen oder vielmehr zu fordern. Darum sucht schließlich der Verfasser selbst das *πυρ-α-τόν* als einen von Jakobus angeregten Zusatz, der aber nicht durchgedrungen sei, zu retten, was meines Erachtens eine viel zu künstliche und den Texten nicht entsprechende Erklärung ist. Trefflich hat Sir die Bedeutung der Auflagen als Speiseregeln (vielleicht wäre besser dafür „Disziplinarregeln“ zu sagen) gegen A. Reich u. a. nachgewiesen, die nur ethische Vorschriften: Verbot des Götzendienstes, des Mordes und der Unzucht darin erblicken wollen. Weniger gelungen scheint mir dagegen die Zweckbestimmung der Jakobusklauseln, die nach Sir das friedliche Zusammenleben der Judenchristen und Heidenchristen zu befördern hatten. Diese Erklärung von Apostelgeschichte 15, 21 ist zwar sehr verbreitet, kann aber vor einer genaueren Exegese des Satzes nicht bestehen. Nach Sir hätte Jakobus sagen wollen: „Wir tragen euch diese Verbote auf, weil fast überall im Ausland Juden wohnen, denen ihr kein unnötiges Aergernis geben sollt“. Wie geschraubt wäre dieser Gedanke in Wirklichkeit durch B. 21 wiedergegeben! Statt des zu schonenden jüdischen Volkstums tritt nur der Gesetzgeber und zwar mit seinem ganzen Gesetz, mit dem doch die Auflagen nur in einem sehr lockeren Zusammenhange stehen, in der feierlichsten Weise (*τοὺς κυριόσσοντας*) auf den Plan, eine zum mindesten unglückliche Motivierung, wenn man bedenkt, wie vieles, den Juden überaus Anstößige, z. B. den Genuß des Schweinefleisches, die Heidenchristen nach dieser viel zu allgemeinen Begründung hätten meiden müssen. Daß bloß die den ger treffenden Vorschriften des Gesetzes hier in Betracht kommen, ist nicht zu erraten, weil die Heidenchristen wohl *advenae* in einem schönen geistigen Sinne genannt werden können, aber energisch dagegen protestieren müßten, als gerim im Sinne von Lev 17 u. a. Stellen betrachtet zu werden. Wo bleibt übrigens hier die Sabbatsfeier, die Ex 20, 10 von letzteren verlangt? (S. 31, A. 3 ist dieser Punkt übersehen.) Die Formulierung im Defrete wäre aber auch insofern eine bedenkliche, als sie den starken Schein hervorruft, als wären eigentlich die Heiden zum ganzen Gesetze Moses verbunden, brauchten aber, weil man sich vorderhand nicht anders helfen könne, in den vier Auflagen nur einen Anerkennungszins zu zahlen, eine Annahme, die nicht bloß Paulus, der Eiferer für die Heidenfreiheit, sondern auch die Apostel Petrus und Jakobus, nach ihren Erklärungen zu schließen, hätten entschieden ablehnen müssen. Auch mit den Synagogen und der sabbatlichen Lesung wird man bei obiger Fassung des B. 21 nie zurecht kommen, weil die Heidenchristen, von denen Jakobus redet, weder in die Synagogen der ungläubigen Juden noch der Judenchristen zu gehen brauchten, also von diesen Stätten aus eine Belehrung nicht empfangen. Statt der für die Heidenchristen überflüssigen Synagogen hätte weit eher das soziale Moment des Verkehrs hervorgehoben werden müssen. Ob ferner die Juden schon lange an jenen Orten wohnten (*a temporibus antiquis*), ist bei der Fassung von Sir ein ziemlich gleichgültiger Umstand, der sich aber bei der gegenteiligen Erklärung, sowie andere Glieder des Satzes, viel gewichtiger ausnimmt. Handelt es sich nämlich bei B. 21 um das Verhältnis des Gesetzes zum eigentlichen

Gesetzesvolle, hier zu den Judenthristen im Ausland, so ist alles leicht verständlich. Den Judenthristen allerorts braucht das Konzil keine besonderen Weisungen zu geben. Die schon durch Jahrhunderte gelehrt und geübten Gesetzesgewohnheiten bleiben auch in Zukunft bestehen, trotz der wesentlichen inneren Veränderung, die sich mit dem Glauben an Jesus vollzogen hat. Der Satz „Moses hat seine Prediger und Erklärer überall“ (τοὺς κηρ.) kann gar nicht anders verstanden werden. Die Schwierigkeiten hat Sir selbst S. 32 gefühlt, wo er sich die nur zu berechtigte Frage stellt, warum die Apostel nicht auch im Briefe den eigentlichen Zweck angegeben haben? Die gegebene Antwort: „Aus Gründen des Tactes schien es nicht geraten, den Zweck im Schreiben selbst klar auszudrücken“, kann wohl schwerlich befriedigen, zumal gerade das Schreiben in seinem Motivenbericht den besten Platz dafür geboten hätte. Geht B. 21 nur auf die Judenthristen, so ist der Wegfall im Briefe ohne weiteres verständlich. In der Rede des Jakobus, des berufenen Schützers der theokratischen Interessen, war dagegen die Bemerkung des B. 21 schon wegen der Judaisten und der von ihnen beunruhigten Judenthristen äußerst wichtig, da man von dieser Seite und, wie sich damals die Dinge anließen, nicht ohne gewisse Berechtigung einen starken Rückschlag auf die bisherige gesetzliche Haltung der Judenthristen, im Auslande wenigstens, infolge der Freiheitserklärung der Heiden befürchtete. Darauf weist auch R. 21, 24, 25 hin, wo umgekehrt Jakobus betont, man dürfe auch den legalen Besitzstand der Juden im Auslande nicht antasten, wie die Judenthristen beim Konzil ihrerseits den berechtigten Forderungen Pauli und der Heidenthristen nachgekommen wären.

Die πορνεῖα nimmt der Verfasser in weitester Anlehnung an Lev 18 vom außerehelichen Geschlechtsverkehr überhaupt. Sehr verdienstlich sind seine Ausführungen über das Blutverbot bei den semitischen Völkern, durch welche mittelbar auch die ethische Auffassung des Dekretes getroffen und gründlich beseitigt erscheint. Viel Treffliches ist auch zur Verteidigung der Geschichtlichkeit des Dekretes im folgenden Abschnitt vorgebracht, wobei freilich dem Verfasser die Ansicht sehr zu statten kommt, daß das Aposteldekret in seinen Klauseln nur lokale Verpflichtung gehabt hätte, eine Voraussetzung, die das Schweigen des heiligen Paulus darüber leicht erklären würde. Ob aber damit der katholische Exeget nicht in die Schylla gerät? Wer die universale Bedeutung der Freiheitserklärung im Dekrete annimmt, hat wohl kein Recht, in einem so engen Zusammenhange bei den Klauseln auf einmal eine bloß örtliche Obligation anzusetzen. Daß Jakobus die Verbote als allgemein geltende verstanden hat, zeigt er klar in der späteren Gegenüberstellung R. 21, 24 und 25. Die Beobachtung der Disziplinardekrete durch die Heidenthristen reicht nach ihm genau so weit, als die Befolgung des mosaischen Gesetzes durch die Juden der Diaspora, d. h. überall hin! Beides ist, im rechten Sinne gefaßt, komplementär, ob nun die Zweckbestimmung der Klauseln in der gegenseitigen Rücksichtnahme oder nur in der Bewahrung der Heidenthristen vor gewissen Gefahren ruht. Ist der Zweck, wie unleugbar, allgemein, warum sollte das Mittel dazu nur eine lokale Verpflichtung tragen? In der Stelle Apostelgeschichte 16, 4 würde Lukas bei dieser Annahme geradezu als ein Geschichtschreiber erscheinen, der eigenmächtig seine Vorlagen erweitert hätte, wie die Gegner seiner Glaubwürdigkeit zu versichern nicht müde werden. Zum mindesten ist Lukas, bezw. Paulus, mit der Verkündigung des Dekretes in Sykaonien prinzipiell über die Intention des Konzils hinausgegangen. Was zur Ehrenrettung des Lukas und für die rein örtliche Geltung S. 82 f. gesagt wird, gehört zu den schwächsten Partien der Schrift. Daß in der Adresse des Konzils nur Syrien und das dazu gehörige Kilikien genannt ist, verschlägt gegen die Allgemeinheit des Inhaltes so wenig, als die lokale Bestimmung eines päpstlichen Schreibens gegen die allgemeine Bedeutung einer darin enthaltenen wichtigen Erklärung. Nur in Syrien, nicht in Sykaonien, waren die Judaisten eingebrochen, nur von den Antiochenern war zu-

nächst der Appell an das Konzil ausgegangen, also mußten sich die Apostel in ihrem Schreiben an die gegebene Adresse halten. Das übrige muß aus dem Zusammenhange erklärt werden, und der duldet so wenig eine Beschränkung auf Syrien, als die Behauptung richtig wäre, nur in Syrien seien die Heidenchristen gesetzfrei erklärt worden. Wie ließe sich denn auch die ungeheure Ausdehnung der Klauseln durch Jahrhunderte, die der Verfasser so sorgfältig dargestellt hat, bei einer nur lokalen Verpflichtung des Dekretes erklären? Haben sich wirklich so viele Bischöfe hinsichtlich der Tragweite des Dekretes ganz geirrt und den Gläubigen unnütze Lasten auferlegt? Daß Paulus nie auf diese Dekrete zu sprechen kommt, erklärt sich einmal daraus, daß er über den materiellen Genuß von Göhenopferfleisch, also über jenen Punkt des Dekretes, der am meisten in die Praxis einschlug, äußerst selten, eigentlich nur 1 Kor 10, 25—30, zu reden veranlaßt wird, somit eine zwingende Notwendigkeit, das Dekret zu erwähnen, nicht angenommen werden kann. Dazu kommt, daß Paulus nur ungern und in letzter Instanz (vgl. die Schleierfrage in Korinth) auf äußere positive Vorschriften verweist, sonst aber viel lieber die absolut gültigen, inneren Momente, wie die Liebe, zu seinen Mahnungen verwertet. Daß der Apostel mitten im Kampfe mit den Judaisten in Galatien und Achaja, unter dessen Zeichen auch die betreffenden Briefe stehen, schon um dieser gefährlichen Gegner willen, die in einem fort seine Abhängigkeit von den Uraposteln hervorkehren wollten, nicht ohne Not von den übrigens schon längst verkündeten Satzungen des Konzils von Jerusalem sprach, dürfte gleichfalls einleuchten.

Ueberaus instruktiv und unentbehrlich zur Beurteilung des Dekretes ist die ausführliche Schilderung seiner Weiterentwicklung und vielfachen Bezeugung in den folgenden Jahrhunderten, eine Arbeit, die eine ebenso genaue Kenntnis der Väterliteratur, wie eingehende sachliche Würdigung der älteren Kirchengeschichte von Seite des Verfassers voraussetzt. Kleine Versehen wären S. 85: „kleinasiatische“ neben phrygischen Gemeinden: gemeint sind Kirchen von Asia im engeren Sinne (vgl. Apostelgeschichte 2, 9). Auch werden hier und da die Ausführungen durch die schon erwähnte Anschauung über die beschränkte Geltung des Dekretes, wie S. 98, in etwa beeinflusst und verliert der Verfasser einigermassen seine Sicherheit, ja er wäre nicht so abgeneigt, für einzelne Punkte eine etwas allgemeinere Geltung auch in früherer Zeit zuzulassen. Möge der sehr geschätzte Verfasser diese exegetische Diskussion, die ja nur zumeist untergeordnete und kontroverse Fragen betrifft, einzig und allein dem großen Interesse zuschreiben, das Referent aus mehr als einem Grunde an seiner ausgezeichneten Schrift genommen hat. Referent, ein ehemaliger Lehrer des Verfassers, muß gestehen, daß er sehr viel, besonders aus dem zweiten Teile, gar manches aber auch aus dem sonst noch straffer gearbeiteten, mit reichen Literaturangaben ausgestatteten ersten Teile gelernt hat, und kann den Verfasser zu seiner ebenso mühsamen als gründlichen Arbeit nur von Herzen beglückwünschen. Möge die schöne Frucht der Anfang einer großen Ernte sein!

Linz.

Dr Philipp Rohout, Professor.

- 7) **Das Evangelium nach Markus. — Das Evangelium nach Lukas.**  
 Uebersetzt, eingeleitet und erklärt von C. Dimler. M.-Gladbach. 1912.  
 Volksvereinsverlag. 16° (VI u. 267 S., XIV u. 364 S.). Jedes der  
 zwei Bändchen gbd. M. 1.20 = K 1.44; in Leinwand M. 2.40 =  
 K 2.88; Pergamentband mit Goldschnitt M. 4.80 = K 5.76.

Mit derselben Freude, mit der wir Dimlers Kleinausgaben des ersten und vierten Evangeliums begrüßten, empfehlen wir diese beiden Bändchen. Man kann dem Volke das Evangelium in keiner glücklicheren Uebersetzung und Erklärung vorlegen. Aber auch der Priester und der Gebildete über-